

Anhang 2

Kategorien 5 und 6: Förderung von Maßnahmen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung

Kategorie 5: Förderung von Maßnahmen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 (2) 1. SGB VIII)

Es werden Projekte gefördert, die von Interesse für die Landeshauptstadt Magdeburg sind und welche die Absicherung lebensweltorientierter Angebote im Rahmen der Förderschwerpunkte gewährleisten.

Diese Angebote orientieren sich am besonderen Bedarf im jeweiligen Versorgungsgebiet oder stadtweit und sind projektbezogen auf höchstens ein Jahr Förderzeitraum angelegt sowie themen- und zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Die Träger sollen sicherstellen, dass vor allem Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen an den Maßnahmen teilnehmen können. Diese Angebote bedürfen in der Regel einer umfangreichen und intensiven Vorbereitung und Begleitung. Der Einsatz von Fachkräften mit entsprechender Qualifikation ist vom Erbringer der Maßnahme sicherzustellen.

Die Antragsfristen sind im allgemeinen Teil der FFRL (Pkt. 4.1.8 und 4.1.9) formale Voraussetzungen und Antragsfristen) geregelt. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Angebote nach Pkt. 2.2.4.

Festbetragsfinanzierung

a) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung - Tagesausflüge und Maßnahmen mit Übernachtung		
Fördervoraussetzung	Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere	Erholung und Entspannung; spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung; Kennen lernen anderer Landschaften; die Teilnehmer sind an der Vor- und Nachbereitung zu beteiligen
	Alter der Teilnehmer (TN)	6 – unter 27 Jahre; i. d. R. sollen mind. 70 % der TN zwischen 6 und 21 Jahre sein
	Mindestteilnehmerzahl	6 Teilnehmer (Wohnort Magdeburg)
	Betreuer	6 – 11 TN = 2 Betreuer; 12 – 16 TN = 3 Betreuer; je weitere 5 Teilnehmer, 1 weiterer Betreuer; der Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein; weitere Betreuer mindestens 16 Jahre; Es muss mindestens die Jugendleitercard (im Folgenden Juleica genannt) nachgewiesen werden
	Umfang	maximal 14 Tage pro Maßnahme
	Zuschuss	Festbetrag von 5,00 EUR/TN bzw. Betreuer pro angefangenem Tag

b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung		
Fördervoraussetzung	Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere	allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ökologische Bildung; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sind im Konzept darzustellen; die Teilnehmer sind an der Vor- und Nachbereitung zu beteiligen
	Alter der Teilnehmer	6 – unter 27 Jahre; i. d. R. sollen mind. 70 % der TN zwischen 6 und 21 Jahre sein
	Mindestteilnehmerzahl	7 Teilnehmer (Wohnort Magdeburg)
	Betreuer/Referent	7 – 12 TN = 1 Betreuer; je weitere 5 Teilnehmer 1 weiterer Betreuer; die Qualifikation bzw. die Eignung des Betreuers (mind. Juleica) und/oder Referenten (Qualifikation/Eignung zur Themenspezifik) ist nachzuweisen; der Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein; weitere Betreuer mindestens 16 Jahre
	Umfang	maximal 4 Übernachtungen pro Maßnahme bzw. maximal 6 Tage für eine Bildungsreihe über das gesamte Haushaltsjahr verteilt; mindestens 6 Stunden pro Tag für Vermittlung von Bildungsinhalten inklusive Vor- und Nachbereitung mit Teilnehmern
	Zuschuss	für Maßnahmen ohne Übernachtung Zuschuss von 7,00 EUR / Teilnehmer bzw. Betreuer und/oder Referent pro Tag für Maßnahmen mit Übernachtungen Zuschuss von 9,00 EUR/Teilnehmer bzw. Betreuer und/oder Referent pro Tag An- und Abreisetag gelten als 1 Tag (gesamt), wenn mindestens 6 Stunden Bildungsinhalt insgesamt gewährleistet werden

c) Internationale Jugendbegegnung/Städtepartnerschaften		
Fördervoraussetzung	Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere	Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten; Aufgreifen von Themen wie: <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltige ökologisch und sozial verträgliche Entwicklung des jeweiligen Partnerlandes/ Stadt - Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Menschenrechte, Demokratie und Chancengleichheit - Anregung zu einem europäischen Bewusstsein - Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung - Kennen lernen von anderen Bräuchen, Kulturen und Politik der Herkunftsländer und/oder Partnerstädte - Anregung zur Fremdsprachenanwendung
	Alter der Teilnehmer	10 bis unter 27 Jahre; i. d. R. sollen mind. 70 % der Teilnehmer im Alter zwischen 10 und 21 Jahre sein
	Mindestteilnehmerzahl	7 Teilnehmer (Wohnort Magdeburg)
	Betreuer	7 – 12 TN = 2 Betreuer ; je weitere 5 Teilnehmer 1 weiterer Betreuer; die Qualifikation bzw. die Eignung des Betreuers (mind. Juleica) und/oder Referenten (Qualifikation/Eignung zur Themenspezifik) ist nachzuweisen; der Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein; weitere Betreuer mindestens 16 Jahre
	Umfang	Mindestens 5 Tage und maximal 14 Tage
	Zuschuss	es wird ein Zuschuss von 9,00 EUR/Teilnehmer bzw. Betreuer und/oder Referent pro Tag gewährt An und Abreisetag gelten als 1 Tag
	Spezielle Voraussetzungen	Förderfähig bei internationalen Begegnungen sind junge Menschen aus Magdeburg , sowie Teilnehmer/-innen aus dem Ausland (für Maßnahmendurchführung in Deutschland), wenn eine Rückbegegnung stattfinden wird und diese durch die Partnerorganisation finanziert wird. Die Förderung setzt einen regelmäßigen, zeitlich angemessenen Kontakt zu einer bestimmbareren Jugendgruppe voraus. Mit dem Antrag sind ein mit der Partnergruppe gemeinsam erarbeitetes Programm und eine Einladung der Partnergruppe einzureichen. Bei Städtepartnerschaften kann für die Magdeburger Teilnehmer/-innen der Zuschuss beantragt werden.

d) Maßnahmenspezifische Gruppenleiterschulung/Juleica		
Fördervoraussetzung	Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendschutz/-recht; rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit (SGB VIII) - pädagogische und psychologische Grundlagen - politische Bildung - Fördermöglichkeiten - Freizeitverhalten/Freizeitinteressen, auch unter geschlechtsspezifischem Aspekt - Konfliktbearbeitung/gruppendynamische Prozesse - Verfahren bei Kindeswohlgefährdung - Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
	Mindestalter der Teilnehmer	I.d.R. ab 16 Jahre
	Mindestteilnehmerzahl	7 Teilnehmer
	Betreuer/Referent	Der Träger hat die Qualifikation bzw. die Eignung des Betreuers und/oder Referenten nachzuweisen. Mindestalter des Betreuers und/oder der Referenten beträgt 18 Jahre
	Umfang	maximal 4 Übernachtungen pro Maßnahme bzw. maximal 6 Tage für eine Bildungsreihe über das gesamte Haushaltsjahr verteilt Mindestdauer 6 Stunden für Vermittlung von Bildungsinhalten pro Tag
	Zuschuss	für Maßnahmen ohne Übernachtung Zuschuss von 7,00 EUR/Teilnehmer bzw. Betreuer und/oder Referent pro Tag für Maßnahmen mit Übernachtungen Zuschuss von 9,00 EUR/Teilnehmer bzw. Betreuer und/oder Referent pro Tag An- und Abreise gelten als 1 Tag
	Spezielle Voraussetzungen	Die Träger der Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter eine für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifizierte Aus- und Fortbildung erhalten (§ 73 und 74(6)1 SGB VIII). Auf längerfristige und aufbauende Jugendleiterausbildungen wird besonderer Wert gelegt. Schulungsmaßnahmen, die den Erwerb der Juleica beinhalten, sollen insbesondere durch Jugendverbände angeboten werden. Der geförderte Träger muss seinen Wirkungskreis in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.

Fehlbedarfsfinanzierung

e) Förderung von sozialpädagogischen Projekten und Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung		
Fördervoraussetzung	Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere	<ul style="list-style-type: none"> - Angebote mit freizeitpädagogischem und/oder erlebnispädagogischem Charakter, die in den Bereichen Kommunikation, Spiel, Sport, Kunst und Kultur, Handwerk, Medien, Umwelt, Ökologie, Technik, Gesundheit, Politik, Philosophie usw. angesiedelt sind - arbeitsweltbezogene Angebote zur Berufs- und Lebenswegplanung und/oder zur beruflichen, sozialen Integration - schulbezogene Angebote i. d. R. mit verbindlich verabredeten Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule - Angebote im Rahmen allgemeiner Bildung zur Förderung nicht formaler Lernprozesse ohne Vermittlungsstruktur (z. B. Projekte zur Förderung von Toleranz und Demokratie, zur Gewaltprävention, zum Klimaschutz); - familienbezogene Angebote mit freizeitpädagogischem Charakter und/oder Bildungscharakter
	Zuschuss	Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen ausgereicht. Die Einbringung von Eigenanteilen ist sicherzustellen. Dabei handelt es sich um mindestens 25 % der anerkennungsfähigen Kosten, die aus nicht kommunalen Mitteln zu erbringen sind (aus Träger- und/oder Drittmitteln), wobei Eigenanteile nicht auf 0 % zu reduzieren sind. Die Förderung erfolgt für u. a. Verbrauchsmaterialien, Mieten, Transportkosten, angemessene Honorare, Versicherungen, GEMA-Kosten, Lernmittel, Bücher, Veröffentlichungen, Funktionsgegenstände und andere Kosten. Sind in den Gesamtkosten auch Verpflegungskosten enthalten, sind diese kostendeckend aus Teilnehmerbeiträgen oder Eigenmitteln zu finanzieren. * die Angemessenheit ergibt sich aus der Anwendung RdErl. des MF vom 6.6.2016 – 21.12-04011-8, Punkt 4.2 als maximale Höhe

Kategorie 6: Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

Förderung der Jugendverbandsarbeit auf der Grundlage einer Festbetragsfinanzierung

Die Antragsfristen sind im allgemeinen Teil der FFRL (Pkt. 4.1.7 und 4.1.8) formale Voraussetzungen und Antragsfristen) geregelt. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Angebote nach Pkt. 2.2.4.

Förderung der originären Jugendverbandsarbeit		
Fördervoraussetzung	vorausgesetzte Schwerpunkte sind insbesondere	<p>Jugendverbände, die in ihrer Satzung folgende inhaltliche Ausprägungen enthalten, werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 (2) nach Maßgabe des § 74 SGB VIII - Eigenverantwortliche Gestaltung der Freizeit und Interessen durch die einzelnen jungen Mitglieder sowie der Nachwuchsförderung und der Engagementförderung junger Menschen - Herausbildung eigener Verbandswerte und Vorstellungen z. B. im kulturellen, künstlerischen, sportlichen und/oder gesellschaftlichen Bereich - Unterstützung von Selbstfindungsprozessen und Stärkung der Individualität - Bekennung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Gewährleistung förderlicher Arbeit zu den Zielen des Grundgesetzes zur Ausübung von Demokratie, tolerantem Verhalten und der Förderung von Gruppenprozessen - die Mitglieder haben gemeinsame Ziele und orientieren sich an aktuellen Bedarfen - der Jugendverband weist eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet - sie sind selbstständig und rechtlich unabhängig vom Dachverband
	Finanzierung	<p>Eine Förderung der Jugendverbände erfolgt durch Festbetragsfinanzierung. Je Verband 200,00 EUR/Jahr pauschale Förderung. Die Pauschale kann eingesetzt werden für u. a. Absicherung Gremienarbeit, für Kurse und Seminare, andere Verwaltungskosten, Anerkennungsleistungen für Ehrenamt sowie für technische Gegenstände bzw. Funktions- und Einrichtungsgegenstände.</p>
	Spezielle Voraussetzungen	<p>Die Jugendverbandsarbeit muss in Magdeburg stattfinden. Antragstellung erfolgt durch eine Person mit unbeschränkter Geschäftsfähigkeit.</p> <p>Jugendverbände können einen Antrag auf Förderung stellen, wenn sie die Fördervoraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährleistung der Grundsätze der Qualität und Qualitätssicherung nach § 79a ist gegeben - die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) - das Erbringen einer angemessenen Eigenleistung (u.a. ehrenamtliches Engagement) <p>Von den Jugendverbänden abzugebende Antragsunterlagen::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsformular - Satzung - evtl. Vereinsregisterauszug - Freistellungsbescheid des Finanzamtes - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung - kurzes Aktivitätenprotokoll - Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII